

Verordnungsentwurf

der Staatsregierung und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Bergverordnung und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Die bayerischen Regelungen zum Bergrecht der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV), der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben und der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) sind zu überarbeiten und an aktuelle Gegebenheiten und Bedürfnisse anzupassen. Dabei sollen insbesondere die historisch gewachsene Struktur nach der im Zuge der Verwaltungsreform zum 1. Januar 1995 vorgenommenen Auflösung des Oberbergamtes als Mittelbehörde angepasst werden. Insbesondere soll ein Schritt zur Entlastung der ministeriellen Strukturen von Vollzugsaufgaben, die im Regelfall besser und sachgerechter auf unterbehördlicher Ebene zu verorten sind, vorgenommen werden.

B) Lösung

1. Zur Anpassung der Regelungen der genannten Verordnungen ist eine Änderungsverordnung der Staatsregierung und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) erforderlich. Dabei werden die bisher separat nebeneinanderstehenden Regelungen der BayBergV, der BergbehördV und der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben in eine Verordnung zusammengefasst.
2. Die bisher geltende grundsätzliche Auffangzuständigkeit für den Vollzug des Bundesberggesetzes durch das StMWi als oberste Landesbergbehörde wird aufgegeben. Grundsätzlich sollen die beiden bayerischen Bergämter als untere Vollzugsbehörden für den Vollzug des Bergrechts in Bayern umfassend zuständig sein; etwaige Ausnahmen werden explizit angeordnet. So verbleibt insbesondere die Zuständigkeit für den Bereich des Berechtsamswesens beim StMWi. Unter dem Berechtsamswesen sind die vom Staat zu erteilenden öffentlich-rechtlichen Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung der dem Grundeigentum entzogenen bergfreien Bodenschätze wie Öl, Gas, Erdwärme, Salz und Sole zu verstehen. Auch die Zuständigkeit für alte Rechte, wie das Bergwerkseigentum, und Verträge, verbleibt beim StMWi. Das StMWi nimmt auch weiterhin die Aufgaben wahr, die nach dem Abkommen zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich über die Anwendung der Salinenkonvention dem Bayerischen Oberbergamt zugewiesen sind.
3. Die Zuständigkeiten der Bergämter werden durch die Novellierung erweitert. So werden nun mehr sämtliche Aufgaben auf Grund landes- und bundesrechtlicher Bergverordnungen den Bergämtern übertragen. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung, den Vollzug der Markscheiderbergverordnung (MarkschBergV) und die Zuständigkeit für Zulegungsverfahren nach §§ 35 ff. BBergG gehen auf beide Bergämter über. Darüber hinaus werden die Bergämter als einheitliche Stelle nach § 57e Bundesberggesetz (BBergG) benannt. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über Markscheider nach § 69 BBergG sowie die Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen nach § 48 BayBergV (neu), von Markscheidern § 49 BayBergV (neu) sowie von anderen Personen nach § 13 der MarkschBergV geht allein an das Bergamt Südbayern, welches die Aufgabe bayernweit übernimmt.
4. Die im Wesentlichen technischen Regelungen der BayBergV werden aktualisiert und, soweit es möglich erscheint, gestrafft.
5. Die Anerkennungsvoraussetzungen für Markscheider werden an geändertes EU-Recht angepasst. Dabei wird die Anerkennung von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union als Markscheider und das hierfür vorgesehene Meldeverfahren ausdrücklich geregelt. Die Anpassung dient darüber hinaus auch dem Ziel, mehr Bewerber für die Tätigkeit der Markscheiderei zu gewinnen. Die Verhältnismäßigkeit der in der neuen Regelung enthaltenen Meldepflicht wird gemäß der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek) in der Begründung dieses Verordnungsentwurfs ausgeführt.
6. Die Regelungen zu den Feldes- und Förderabgaben werden ebenfalls in die einheitliche Verordnung integriert und an aktuelle Erfordernisse angepasst. Hierbei wird die Feldesabgabe nunmehr auf alle Bodenschätze (auch Erdwärme) erhoben und über den Regelsatz des BBergG hinaus erhöht, um die effiziente Ausnutzung der Lagerstätten zu verbessern, eine Vorhaltung von Erlaubnissen zu vermeiden und den Wettbewerb anzureizen. Von der Förderabgabe

werden unter anderem Erdwärme und Erdgas befreit, um die heimische Versorgung attraktiv zu gestalten und sicherzustellen.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern

Durch diese Verordnung werden den Bergämtern neue Aufgaben zugewiesen, die bisher im StMWi wahrgenommen wurden. Diese führen in ihrer Gesamtheit zu keinem wesentlichen Mehraufwand und sind im Rahmen der derzeitigen Stellen leistbar. Im Einzelnen ergeben sich folgende neue Aufgaben bei den Bergämtern:

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung, den Vollzug der Markscheiderbergverordnung (MarkschBergV) und die Zuständigkeit für Zulegungsverfahren nach §§ 35 ff. BBergG gehen auf beide Bergämter über. Darüber hinaus werden die Bergämter als einheitliche Stelle nach § 57e BBergG benannt. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über Markscheider nach § 69 BBergG sowie die Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen nach § 48 BayBergV (neu), von Markscheidern § 49 BayBergV (neu) sowie von anderen Personen nach § 13 der MarkschBergV geht allein an das Bergamt Südbayern, welches die Aufgabe bayernweit übernimmt.

Durch diese Verordnung wird die bisher nach § 2 Abs. 1 BergbehördV den Bergämtern obliegende Zuständigkeit nach § 81 Abs. 1 Satz 2 und § 95 Abs. 2 BBergG auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Bereits nach derzeitiger Rechtslage sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig für bergrechtliche Grundabtretungen nach §§ 77 ff. BBergG, lediglich bestimmte Einzelentscheidungen waren bisher auf Grund der fachlichen Expertise den Bergämtern vorbehalten. Da jedoch die Fristsetzung nach § 81 Abs. 1 Satz 2 BBergG regelmäßig Teil des von der Kreisverwaltungsbehörde zu erstellenden Grundabtretungsbescheides ist, ist eine Aufteilung dieser Zuständigkeiten (und damit einhergehend der Verlängerungsentscheidung nach § 95 Abs. 2 BBergG) wenig praxisfreundlich. Konnexitätsansprüche bestehen nicht, da den Kommunen keine wesentlichen Mehrkosten entstehen. Im Übrigen gab es seit Inkrafttreten des BBergG im Jahr 1982 keine Abtretungsverfahren.

Mit der Novellierung der Regelungen zur Feldesabgabe soll ein Anreiz geschaffen werden, begonnene Aufsuchungen möglichst stringent und zügig durchzuführen, um – insbesondere auch im hochrelevanten Bereich der Erdwärmemutzung – schnell in die eigentliche Bodenschatzgewinnung zu gelangen und eine mögliche Vorratshaltung durch Unternehmen/Rechteinhaber unattraktiv zu machen, da die Feldesabgabe ab Erteilung der Aufsuchungserlaubnis und nicht erst ab Beginn der tatsächlichen Aufsuchung zu entrichten ist. Wird mit der Aufsuchung begonnen, so sind die Feldesabgaben um die im jeweiligen Jahr gemachten Aufwendungen des Unternehmers zu reduzieren. Wird die Aufsuchung mit der notwendigen Ernsthaftigkeit und Effizienz betrieben und eine angemessene Feldesgröße gewählt, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Aufsuchungsaufwendungen so hoch ausfallen, dass die Feldesabgabe allenfalls in einer für die Unternehmen unwesentlichen Höhe anfallen dürfte. Eine erhebliche Mehreinnahme des Freistaates durch die vorgesehene Erhöhung der Feldesabgabe ist nicht zu erwarten, stellt jedoch auch kein Ziel der Änderung dar. Durch die Erhöhung der Förderabgabe auf Erdöl von bisher 5% des Marktwertes im Gebiet Aitingen (bzw. 0 % in allen übrigen Gebieten) auf den bundesgesetzlichen Regelsatz von 10 % des Marktwertes ergeben sich voraussichtlich Mehreinnahmen für den Freistaat, deren Höhe jedoch auf Grund der Abhängigkeit vom Marktwert des Erdöls und etwaiger Preisentwicklungen für die Unternehmen, die ggf. über die Feldesbehandlungskosten Berücksichtigung finden, stark schwanken kann. Nimmt man prognostisch an, dass sich der Marktwert von Erdöl in etwa auf dem Niveau der letzten beiden Jahre verhält und die Feldesbehandlungskosten anhand des inflationsangepassten Pauschbetrages von nun 40,30 Euro pro Tonne (bisher 25 Euro) stagnieren, kann wohl mit einer Einnahme von etwa 1,5 Millionen Euro pro Jahr gerechnet werden, was in etwa einer Verdoppelung zum Jahr 2024 entspricht.

Durch den Wegfall der Erhebung von Förderabgaben auf Graphit (bisher 10 % des Marktwertes) ergeben sich keine Mindereinnahmen, da sich in den letzten fünf Jahren hier bereits keine Einnahmen ergeben haben. Gleichermaßen gilt für die Befreiung von Erd- und Erdölgas – auch hier haben sich in den letzten Jahren keine Einnahmen ergeben.

2. Wirtschaft

Die Verordnung hat auf die Bergbauunternehmen hinsichtlich der Anpassungen der Feldes- und Förderabgaben folgende Kostenwirkung:

Die gegenüber dem Regelsatz des § 30 Abs. 3 BBergG erhöhten Feldesabgaben werden künftig auch für gewerbliche Erlaubnisse zur Aufsuchung von Erdwärme erhoben. Bei Annahme einer durchschnittlichen Größe von ca. 50 km² eines Erlaubnisfeldes ergeben sich damit bei einer durchschnittlichen Aufsuchungsdauer von fünf Jahren zunächst Kosten von 12.000 Euro (statt bisher nach Regelsatz 3.750 Euro). Diese sind gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 BBergG allerdings um die für die Aufsuchung im jeweiligen Jahr gemachten Aufwendungen zu reduzieren. Wird die Aufsuchung mit der notwendigen Ernsthaftigkeit und Effizienz betrieben und eine angemessene Feldesgröße gewählt, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Aufsuchungsaufwendungen so hoch ausfallen, dass die Feldesabgabe allenfalls in einer für die Unternehmen unwesentlichen Höhe anfallen dürfte.

Durch die Rückkehr zum Regelsatz des § 31 Abs. 2 BBergG (10 % vom Marktwert) für die Förderabgabe auf Erdöl entstehen den betroffenen Unternehmen bei Annahme von Marktwerten im Bereich von 500 bis 650 Euro Mehrkosten in Höhe von ca. 20 bis 30 Euro pro Tonne im Gebiet Aitingen, bzw. in den übrigen, bisher förderabgabefreien Gebieten in Höhe von ca. 40 bis 60 Euro.

3. Kosten für Kommunen, sonstige Träger und Bürger

Auf die Kommunen hat die Verordnung keine wesentlichen, auf die sonstigen Träger und Bürger keine Kostenauswirkungen.

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Bergverordnung
und weiterer Rechtsvorschriften**

vom ... 2025

Es verordnen auf Grund

- des § 32 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3, des § 65 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6, des § 66 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 bis 10, des § 68 Abs. 1 sowie des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Art. 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
- des Art. 55 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, und
- Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

die Bayerische Staatsregierung und

- des § 64 Abs. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Art. 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, und
- des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Art. 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

**§ 1
Änderung der Bayerischen Bergverordnung**

Die Bayerische Bergverordnung (BayBergV) vom 6. März 2006 (GVBl. S. 134, BayRS 750-19-W), die zuletzt durch § 1 Abs. 322 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden,
zum Bergbau und zu Feldes- und Förderabgaben
(Bayerische Bergverordnung – BayBergV)¹⁾“.

2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

3. Vor dem Ersten Teil wird folgender Teil 1 eingefügt:

„Teil 1

Geltungsbereich und Zuständigkeiten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Tätigkeiten und Einrichtungen, die der Bergaufsicht nach dem Bundesberggesetz (BBergG) unterliegen.

§ 2

Bergbehörden

(1) Oberste Bergbehörde (Oberbergamt) ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Staatsministerium).

(2) ¹⁾Untere Bergbehörde ist:

1. die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
2. die Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

²⁾Erstreckt sich ein der Aufsicht der Bergbehörden unterstehender Betrieb oder eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr aus verlassenen Grubenbauen über beide Amtsbezirke, ist diejenige untere Bergbehörde zuständig, in deren Gebiet die größte Teilfläche des Betriebes oder verlassenen Grubenbaus liegt; die Maßnahme ergeht im Einvernehmen mit der anderen betroffenen unteren Bergbehörde. ³⁾Auf die Einholung des Einvernehmenden kann verzichtet werden, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) ¹⁾Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Bergbehörden zuständig:

1. für den Vollzug des Bundesberggesetzes,
2. für den Vollzug der auf Grund des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
3. als Sicherheitsbehörden nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen; gelangt eine solche Gefahr

¹⁾ Die §§ 49 und 50 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1223 vom 10. April 2025 (ABl. L 1223 vom 20.6.2025, S. 1) geändert worden ist, sowie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

einer anderen Sicherheitsbehörde nach Art. 6 LStVG zur Kenntnis, wird diese tätig, soweit ihr die Abwehr der Gefahr durch das zuständige Bergamt nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

²Die unteren Bergbehörden sind auch einheitliche Stelle im Sinne des § 57e Abs. 2 BBergG sowie zentrale Anlaufstelle im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2024/1252, soweit die Wertschöpfungsstufen Rohstoffgewinnung und -verarbeitung nach Bergrecht betroffen sind.

(2) Das Bergamt Südbayern ist zuständig für:

1. die Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen nach § 48, von Markscheidern nach § 49 sowie von anderen Personen nach § 13 der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV); die Bergämter können für das Anerkennungsverfahren eine gemeinsame Prüfungskommission bilden;
2. die Aufsicht nach § 69 Abs. 3 BBergG über Markscheider und die Ausführung der markscheiderischen Arbeiten im Sinne des § 64 Abs. 1 BBergG sowie die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte nach § 14 Nr. 4 MarkschBergV;
3. für den Vollzug der Vorschriften zu Feldes- und Förderabgaben nach Teil 7.

(3) Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für den Vollzug

1. der §§ 77 bis 106 und 109 mit Ausnahme von § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 3 Nr. 1 und § 102 Abs. 1 Satz 2 BBergG; Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 2 und § 95 Abs. 2 BBergG ergehen im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Bergbehörde; Entsprechendes gilt für den Vollzug der §§ 126 und 128 BBergG und
2. des § 22a Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Anhang 6 Nr. 4 Satz 2 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV), soweit es sich bei der Abfallentsorgungseinrichtung um eine Anlage handelt, für die gemäß Art. 3b des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) ein externer Notfallplan aufzustellen ist (Abfallentsorgungseinrichtung der Kategorie A).

(4) Die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließenden Genehmigung zuständige Behörde ist zuständig für Auskünfte nach § 110 Abs. 6 BBergG.

(5) Die oberste Bergbehörde ist zuständig für den Vollzug

1. der §§ 6 bis 29, 33, 75 und 76 sowie 149 bis 162 BBergG und
2. für das Abkommen zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich über die Anwendung der Salinenkonvention.“
4. Der bisherige Erste Teil wird Teil 2.
5. Der Abschnitt I wird Kapitel 1.
6. Der bisherige § 1 wird aufgehoben.
7. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden die §§ 4 und 5.
8. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Soweit der Unternehmer im Rahmen systematischer Prüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung in der am ...**[ein-zusetzen: Tag vor Datum des Inkrafttretens nach § 4 Abs. 1]** geltenden Fassung eingehende Inaugenscheinnahmen mit Bewertungen sowie erforderlichenfalls Messungen und Erprobungen vorsieht, sind diese vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen gemäß § 48 durchzuführen. ²Soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, kann der Unternehmer für Prüfungen nach Satz 1 an Stelle von anerkannten Sachverständigen und sachverständigen Stellen nicht amtlich anerkannte Sachverständige im Sinne von § 48 Abs. 5 beauftragen. ³Die Sachverständigen können bei der Prüfung geeignete Hilfskräfte hinzuziehen.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
9. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden die §§ 7 bis 9.
10. Der bisherige § 8 wird § 10 und in Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§ 7“ jeweils durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
11. Der bisherige § 9 wird § 11.
12. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.
13. Der Abschnitt II wird Kapitel 2.
14. Der bisherige § 11 wird § 12.
15. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 2. Oktober 2002 (BGBl I S. 3777) in ihrer“ durch die Angabe „Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „entzündlicher, leichtentzündlicher oder hochentzündlicher“ durch die Angabe „entzündbarer“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „Bauart“ die Angabe „,“ gestrichen.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 14, 15 und 17 BetrSichV“ durch die Angabe „§§ 15 bis 17 und Anhang 2 BetrSichV“ ersetzt.
16. Der bisherige § 13 wird § 14 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
17. Der bisherige § 14 wird § 15.
18. Abschnitt III wird aufgehoben.
19. Der bisherige Zweite Teil wird Teil 3.
20. Der Abschnitt I wird Kapitel 1.
21. Die §§ 19 und 20 werden die §§ 16 und 17.
22. § 21 wird § 18 und in Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
23. Der Abschnitt II wird Kapitel 2.
24. Der Unterabschnitt 1 wird Abschnitt 1.
25. Die §§ 22 bis 26 werden die §§ 19 bis 23.
26. Der Unterabschnitt 2 wird Abschnitt 2.
27. Der § 27 wird § 24 und wie folgt gefasst:

„§ 24“

Signale im Fahr- und Förderbetrieb

Für den Fahr- und Förderbetrieb gelten, soweit nicht Fertigsignalanlagen verwendet werden, die Vorgaben in Anlage 3.“

28. Der Unterabschnitt 3 wird Abschnitt 3.
29. § 28 wird § 25 und in Abs. 1 wird die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

30. Die §§ 29 und 30 werden die §§ 26 und 27.
31. § 31 wird § 28 und die Angabe „v.H.“ wird jeweils durch die Angabe „%“ ersetzt.
32. Unterabschnitt 4 wird aufgehoben.
33. Der bisherige Dritte Teil wird Teil 4.
34. Abschnitt I wird Kapitel 1.
35. § 33 wird § 29.
36. § 34 wird § 30 und in den Abs. 1 und 2 wird die Angabe „§ 33“ jeweils durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
37. § 35 wird § 31 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
38. § 36 wird § 32 und Abs. 1 wie folgt gefasst:
- „(1) Die beim Betrieb von Gerüsten verwendeten Seile müssen den Voraussetzungen nach Anlage 4 entsprechen.“
39. § 37 wird § 33.
40. § 38 wird § 34 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
 - In Abs. 2 werden die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 29“ und die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
 - In Abs. 4 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
41. § 39 wird § 35 und in Satz 1 werden die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 29“ und die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
42. § 40 wird § 36 und wie folgt gefasst:

„§ 36

Betriebsbuch für Bohranlagen und sonstige Anlagen

Für jede ortsveränderliche Anlage nach § 29 ist ein Betriebsbuch nach den Vorgaben von Anlage 5 anzulegen und aufzubewahren.“

43. Abschnitt II wird Kapitel 2.
44. § 41 wird § 37.
45. § 42 wird § 38 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
46. § 43 wird § 39 und in dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
47. § 44 wird § 40 und wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 40
- Inbetriebnahme von Anlagen, Aufnahme und
Wiederaufnahme der Seilfahrt“.
- In Abs. 1 werden die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 37“, die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 41“ und die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
 - In Abs. 3 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.
 - Folgender Abs. 8 wird angefügt:
- „(8) Wird die Seilfahrt für einen Zeitraum von mehr als einem Monat eingestellt (gestundet), ohne dass die erforderlichen Prüfungen weiterhin durchgeführt werden, ist die erneute Prüfung durch Sachverständige nach § 41 erforderlich.“
48. § 45 wird aufgehoben.

49. § 46 wird § 41 und in Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.

50. § 47 wird § 42.

51. § 48 wird § 43 und in Abs. 5 Nr. 1 und 2 wird die Angabe „§ 41 Nrn.“ jeweils durch die Angabe „§ 37 Nr.“ ersetzt.

52. § 49 wird § 44 und in Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Halbsatz 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird die Angabe „v.H.“ jeweils durch die Angabe „%“ ersetzt.

53. § 50 wird § 45.

54. Abschnitt III wird Kapitel 3.

55. § 51 wird § 46 und in Abs. 1 Satz 1 bis 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ jeweils durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.

56. Der bisherige Vierte Teil wird Teil 5.

57. § 52 wird § 47 und in Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBI I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung anzuzeigenden“ durch die Angabe „in der am ...[einzusetzen: Tag vor Datum des Inkrafttretens nach § 4 Abs. 1] geltenden Fassung“ ersetzt und nach der Angabe „zuständige“ wird die Angabe „untere“ eingefügt.

58. Der bisherige Fünfte Teil wird Teil 6 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Teil 6

Sachverständige und Markscheider“.

59. § 53 wird § 48 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der zuständigen Behörde“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

d) Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird die Angabe „nach § 21“ durch die Angabe „im Sinne von § 2 Abs. 14“ ersetzt.

bbb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die GS-Stellen im Sinne von § 2 Nr. 12 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie die notifizierten Stellen im Sinne von § 2 Nr. 19 ProdSG, jeweils im Rahmen ihres Befugnisumfangs.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

e) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Nicht amtlich anerkannte Sachverständige sind sachkundige Personen, die ohne anerkannte Sachverständige zu sein auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Aufgabengebiet aufweisen und mit den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sind und ihre Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen wahrnehmen können.“

f) Abs. 6 wird aufgehoben.

60. § 53a wird § 49 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „die zuständige Behörde“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Auf Antrag wird als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt, wer

1. ein Hochschulstudium mit dem Schwerpunkt Markscheidewesen oder Bergvermessungswesen mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen

Abschluss abgeschlossen hat und die Befähigung für das Einstiegsamt in die vierte Qualifikationsebene besitzt,

2. einen anderweitigen Hochschulabschluss im Vermessungswesen besitzt mit einem Mastergrad oder gleichwertigem Abschluss, die Befähigung für das Einstiegsamt in die vierte Qualifikationsebene und zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung bei der Erstellung von Grubenbildern für einen Bergbaubetrieb nachweist oder
3. eine nach den Art. 9 bis 13c des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) in der am ...**einzusetzen: Tag vor Datum des Inkrafttretens nach § 4 Abs. 1** geltenden Fassung gleichwertige Berufsqualifikation besitzt und über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

²Dem Antrag ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass keine berufsrelevanten Vorstrafen vorliegen.“

- c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Unbeschadet der Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsakts kann die zuständige Behörde die Anerkennung widerrufen, wenn

1. die Markscheiderin oder der Markscheider die markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 BBergG nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde oder den Rechtsvorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde erbringt,
2. die Markscheiderin oder der Markscheider wiederholt die Anzeigen und Berichte, zu deren Abgabe sie oder er verpflichtet ist, nicht einreicht oder
3. nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder Abs. 3 nicht vorgelegen haben.

²Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der einheitlichen Stelle oder der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

61. Nach § 49 wird folgender § 50 eingefügt:

„§ 50

Anerkennungsfiktion

(1) ¹Als anerkannt im Sinne von § 49 Abs. 1 gilt auch:

1. wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt ist;
2. wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem solchen Staat (Niederlassungsmitgliedstaat) niedergelassen ist und vorübergehend und gelegentlich im Freistaat Bayern als Dienstleister Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 ausübt.

²Sind im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weder der Beruf noch die Ausbildung dazu in dem Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert, muss der Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt worden sein. ³Satz 2 gilt auch für Staatsangehörige von anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und von Staaten, gegenüber denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, sowie von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind. ⁴Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Tätigkeiten wird im Einzelfall insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Tätigkeiten beurteilt.

(2) ¹Wer erstmalig eine Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ausüben will, hat dies der zuständigen Behörde vorher zu melden. ²Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften der Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der am ...**[einzusetzen: Tag vor Datum des Inkrafttretens nach § 4 Abs. 1]** geltenden Fassung abgewickelt werden. ³Mit der Meldung sind vorzulegen:

1. Informationen über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht,
2. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. ein Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorliegen, dem Dienstleister die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine berufsrelevanten Vorstrafen vorliegen.

⁴Art. 12 Abs. 2 bis 5 BayBQFG gilt entsprechend. ⁵Ist seit der letzten Meldung ein Jahr vergangen und beabsichtigt der Dienstleister weiterhin, Tätigkeiten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auszuführen, so hat er dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. ⁶Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann einer Person, die nach Abs. 1 als anerkannt gilt, die Ausübung der Tätigkeit aus den in § 49 Abs. 4 genannten Gründen untersagen, soweit sie im Falle einer Anerkennung als Markscheider zum Widerruf der Anerkennung berechtigt wäre.“

62. Nach § 50 wird folgender Teil 7 eingefügt:

„Teil 7
Feldes- und Förderabgaben

Kapitel 1
Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe
sowie Marktwertfeststellung

§ 51

Entstehung des Feldesabgabebanspruchs; Feldesabgabeklärung

(1) ¹Der Feldesabgabebanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzten zu gewerblichen Zwecken. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Abgabepflichtige haben bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. ²Die zuständige Behörde kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 52

Entstehung des Förderabgabebanspruchs; Förderabgabevoranmeldung;
Förderabgabeklärung

(1) ¹Der Förderabgabebanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschätztes. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Abgabepflichtige haben nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. ²Abgabepflichtige brauchen keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlung zu entrichten,

wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25 000 € betragen wird und sie dies der zuständigen Behörde bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldezeitraums anzeigen.

(3) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeverklärung abzugeben.

(4) Die zuständige Behörde kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeverklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 53

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) ¹Die Feldes- und Förderabgabeverklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen (Erklärungen) sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der zuständigen Behörde in Textform abzugeben. ²Abgabepflichtige haben die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. ³Sie haben die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe unter Berücksichtigung aller hierfür bedeutsamen Umstände zu schätzen.

(2) Abgabepflichtige haben in Textform zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) ¹Erkennen Abgabepflichtige, dass eine von ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, haben sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und die Erklärung zu berichtigen. ²Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 54

Abgabefestsetzung

(1) Die zuständige Behörde setzt die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe durch Abgabebescheid fest.

(2) ¹Geben Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeverklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Bergamt Südbayern nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. ²Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Geben Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. ²Der Vorbehalt erlischt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 55

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

¹Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die Summe der auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig. ²Ein überzahlter Betrag wird den Abgabepflichtigen erstattet.

§ 56

Prüfung

(1) ¹Die zuständige Behörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgabe maßgebend sind, zu prüfen. ²Sie bestimmt den Umfang der Prüfung in einem schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ³Die Prüfung soll den Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden, wenn der Prüfungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

(2) ¹Abgabepflichtige haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. ²Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. ³Sie können die Vorlage bei der zuständigen Behörde abwenden, wenn sie der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in ihren Geschäftsräumen zustimmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist den Abgabepflichtigen in Textform mitzuteilen.

§ 57

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Abgabenordnung

Bei der Erhebung und Bezahlung der Feldes- oder Förderabgaben sind ergänzend, soweit im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, folgende Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden:

1. über den Steuerpflichtigen die §§ 33 bis 36 AO,
2. über das Steuerschuldverhältnis die §§ 40 bis 42, 44 und 45 AO,
3. über die Haftung die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 AO,
4. über die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel die §§ 90, 93 Abs. 1 bis 6, § 96 Abs. 1 bis 7 Satz 2, §§ 97 bis 99 und 101 bis 107 AO,
5. über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen die §§ 145 bis 147 AO,
6. über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 5, 8 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 9 bis 12 AO,
7. über die Steuerfestsetzung § 156 Abs. 2 sowie die §§ 163 und 169 AO mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist fünf Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 und 2 und § 171 AO,
8. über die Zahlung und Aufrechnung § 224 Abs. 2 sowie die §§ 225 und 226 AO,
9. über die Zahlungsverjährung die §§ 228 bis 232 AO,
10. über die Verzinsung die §§ 233 und 233a AO mit der Maßgabe, dass der Zinslauf nach 24 Monaten beginnt und nach fünf Jahren endet, §§ 235 und 237 bis 239 AO,
11. über die Säumniszuschläge § 240 AO.

§ 58

Feststellung des Marktwerts

(1) Die zuständige Behörde stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinn des § 31 Abs. 2 BBergG fest und teilt ihn den Abgabepflichtigen mit.

(2) ¹Abgabepflichtige haben der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwerts erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. ²§ 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 57 Nr. 5 gelten entsprechend. ³Die

zuständige Behörde kann die Abgabepflichtigen von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwerts auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) ¹Preis im Sinn dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge.
²Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

Kapitel 2 Feldesabgabe

§ 59

Abweichende Feldesabgabe

(1) ¹Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 im ersten Jahr nach der Erteilung 20 € je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 € bis zum Höchstbetrag von 60 € je angefangenen Quadratkilometer. ²Die Regelung nach Satz 1 verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

(2) Abgabepflichtige werden für den Zeitraum von der Errichtung der Feldesabgabe befreit, für den die zuständige Behörde einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

Kapitel 3 Förderabgabe

§ 60

Förderabgabe

(1) Von der Förderabgabe sind ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 befreit:

1. Erdwärme,
2. Erdgas und Erdölgas (Naturgas),
3. Graphit,
4. Lithium und
5. Sole, soweit diese natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

§ 61

Feldesbehandlungskosten

(1) ¹Die Förderabgabe verringert sich je Lagerstätte um die im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten in entsprechender Höhe des Prozentsatzes, auf Grund dessen die Förderabgabe ermittelt wird. ²Satz 1 gilt nicht, soweit diese Kosten bereits bei der Erhebung der Förderabgabe für einen anderen Bodenschatz berücksichtigt werden. ³Eine Berücksichtigung erfolgt nur bis zur Höhe der jeweils ermittelten Förderabgabe des geförderten Bodenschatzes. ⁴Für Feldesbehandlungskosten nach Satz 1 ist bei der Ermittlung der Förderabgabe auf Erdöl ein Pauschbetrag von 40,30 €/t abzuziehen, wenn nicht höhere Feldesbehandlungskosten nachgewiesen werden. ⁵Der Nachweis soll durch Vorlage eines von einem Wirtschaftsprüfer testierten Bestätigungsvermerks erbracht werden.

(2) Feldesbehandlungskosten im Sinn dieser Vorschrift sind die in einem fördernden Erdölfeld anfallenden Kosten für

1. Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich der anteiligen Energiekosten der Förderpumpen für den horizontalen Transport,
2. Aufbereitung zur Herstellung eines raffinierfähigen Rohöls,
3. transportbedingte Lagerung und Versand bis einschließlich Übergabestation,
4. Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder durch Versenken in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient, sowie
5. zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 % der unter den Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Kosten.“

63. Der bisherige sechste Teil wird Teil 8.

64. Nach der Überschrift des Teils 8 wird folgender § 62 eingefügt:

„§ 62

Ausnahmen

¹Das zuständige Bergamt kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von Vorschriften der Teile 2 bis 5 bewilligen, soweit der Schutz der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 BBergG genannten Belange in anderer Weise gewährleistet ist. ²Ausnahmen von den Vorschriften des Teils 7 kann das zuständige Bergamt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zulassen.“

65. Die bisherigen § 54 und 55 werden die §§ 63 und 64.

66. Der bisherige § 56 wird § 65 und wie folgt gefasst:

„§ 65

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 2 BBergG handelt, wer als Unternehmer oder als bestellte verantwortliche Person, soweit die Pflichten gemäß § 63 übertragen wurden vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 4 eine Prüfung nicht oder nicht richtig durchführen lässt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 die Erdoberfläche nicht oder nicht richtig sichert, entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass Sicherheitsabstände eingehalten werden, oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass auflässige Bohrungen ordnungsgemäß verfüllt werden,
3. entgegen § 11 Abs. 1 kein Trinkwasser oder andere alkoholfreie Getränke zur Verfügung stellt,
4. den Aufzeichnungs- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 5 Satz 1, § 15 Satz 1 oder Satz 2, § 27 Abs. 4 Satz 2 oder nach § 36 in Verbindung mit Anlage 5 nicht oder nicht richtig nachkommt,
5. entgegen § 13 Abs. 2 die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
6. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 eine Anlage errichtet oder betreibt,
7. eine Prüfung nach § 13 Abs. 4 Satz 1, nach den §§ 14, 35 oder nach § 40 in Verbindung mit § 41, nach § 45 Abs. 1 oder Abs. 3 und nach § 46 Abs. 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornehmen lässt,
8. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, nicht ausgebildete oder nicht oder nicht ordnungsgemäß geschulte Personen beauftragt,
9. einer Anzeige-, Mitteilungs- oder Nachweispflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 4 oder Satz 5 oder nach § 46 Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 BBergG handelt, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 53 Abs. 3 Satz 1 seiner Anzeige- und Richtigstellungspflicht,
 2. § 57 Nr. 5 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht oder
 3. § 58 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 57 Nr. 5 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht
- nicht nachkommt.“
67. Nach § 65 wird folgender § 66 eingefügt:
- „§ 66
Übergangsvorschrift
- Für Verfahren nach § 35 BBergG, die am ...**[einzufügen: Tag vor Inkrafttreten nach § 4 Abs. 1]** bereits anhängig sind, bleibt entgegen der Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 das Staatsministerium zuständig.“
68. Der bisherige § 57 wird § 67 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.
69. In den Anlagen 1 und 2 wird die Angabe „zu § 19 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „(zu § 16 Abs. 1)“ ersetzt.
70. Nach Anlage 2 werden die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen 3 bis 5 eingefügt.
71. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 6 und die Angabe „zu § 51 Abs. 1“ wird durch die Angabe „(zu § 46 Abs. 1)“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

In § 1 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch die §§ 1 bis 10 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. S. 580) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 der Bergbehörden-Verordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV)“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 5 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. § 32 Abs. 2 sowie den §§ 65 bis 67 und 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG); Rechtsverordnungen auf Grund des § 32 Abs. 2 BBergG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat; bei Erlass von Rechtsverordnungen auf Grundlage von § 68 Abs. 1 BBergG, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten betreffen, sind das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und die zuständigen Unfallversicherungsträger zu beteiligen.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am ...[einzusetzen: **Datum des Inkrafttretens**] in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des ...[einzusetzen: **Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Abs. 1**] treten außer Kraft:
1. die Bergbehörden-Verordnung (BergbehördV) vom 9. November 2013 (GVBl. S. 651, BayRS 750-1-W), die durch § 1 Abs. 320 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
 2. die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1050, BayRS 750-10-W), die zuletzt durch § 1 Abs. 321 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Begründung zur Verordnung zur Änderung der Bayerischen Bergverordnung und weiterer Rechtsvorschriften

A) Allgemeines

Das Bergrecht ist im Wesentlichen bundesrechtlich durch das Bundesberggesetz (BBergG) sowie die darauf erlassenen Verordnungen, insbesondere die Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV), geregelt. Daneben können nach § 68 Abs. 1 BBergG grundsätzlich die Länder Bergverordnungen auf Grund der §§ 65 bis 67 BBergG erlassen, soweit sich nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes aus § 68 Abs. 2 BBergG ergibt. Die Bayerische Bergverordnung regelt in Folge notwendige Anzeigen, Genehmigungen und Prüfungen zur Entlastung der Betriebsplanverfahren nach § 65 BBergG sowie Schutzmaßnahmen nach § 66 BBergG, soweit diese nicht abschließend bundesgesetzlich geregelt sind. Diese Regelungen bestehen im Wesentlichen unverändert seit Erlass der Bayerischen Bergverordnung im Jahr 2006 und sind entsprechend zu aktualisieren und, soweit in Abstimmung mit den unteren Bergbehörden für sinnvoll erachtet, zu verschlanken.

Um den Gedanken der Entbürokratisierung Rechnung zu tragen und insbesondere die Rechtsanwendung im bayerischen Bergrecht zu erleichtern, werden zukünftig auch die entsprechenden Zuständigkeiten nach und auf Grund des BBergG im Rahmen der Bayerischen Bergverordnung an zentraler Stelle geregelt. Den grundlegenden Strukturprinzipien des Verwaltungsaufbaus folgend wird die Zuständigkeit für den Vollzug im Wesentlichen auf die unteren Bergbehörden übertragen. Die bisherige Grundzuständigkeit für den Vollzug des BBergG durch das StMWi als oberster Bergbehörde entspricht nicht dem eigentlichen Zuständigkeitsbereich eines Staatsministeriums, das im Sinne einer effizienten Verwaltung die politischen Leitlinien setzt und die Ausführung der Gesetze durch eigene Rechtsetzungsakte strukturiert. Konkrete Vollzugsaufgaben sollen auch aus Subsidiaritätsgedanken der untersten und damit bürgerlichsten Vollzugsstelle verbleiben. Entsprechend dieser Überlegungen werden die unteren Bergbehörden ebenso als zentrale Stelle nach § 57e BBergG bzw. zentraler Ansprechpartner nach Art. 9 des europäischen Critical Raw Materials Act (CRMA)² benannt.

Um sämtliches Landesrecht zum Bergbau an einheitlicher Stelle zu verorten, wird zudem die Feldes- und Förderabgabenverordnung in die Bayerische Bergverordnung integriert. In diesem Zuge erfolgt, soweit nötig, eine Aktualisierung der Regelung sowohl im Hinblick auf Verfahrensfragen als auch im Hinblick auf die materielle Verpflichtung zur Leistung von Feldes- bzw. Förderabgaben. So sollen künftig ausnahmslos alle Vorhaben der Pflicht zur Zahlung der Feldesabgabe unterliegen. Hintergrund dieser Neuregelung ist es, einen Anreiz zu schaffen, begonnene Aufsuchungen möglichst stringent und zügig durchzuführen, um – insbesondere auch im hochrelevanten Bereich der Erdwärmenutzung – schnell in die eigentliche Bodenschatzgewinnung zu gelangen und eine mögliche Vorratshaltung durch Unternehmen/Rechteinhaber unattraktiv zu machen. Auf eine Erhebung der Förderabgabe soll weiterhin für die Bodenschätze Erdwärme, Naturgas und Sole (bei balneologischer Verwendung) verzichtet werden; zusätzlich soll künftig auch von der Erhebung einer Förderabgabe für Graphit (derzeit 10% des Marktwertes) sowie das unter Umständen in Bayern anzutreffende Lithium abgesehen werden. Bei beiden Bodenschätzen handelt es sich um kritische Rohstoffe im Sinne des CRMA, deren Förderung in Bayern angereizt werden soll.

Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Soweit es sich um Zuständigkeits- und Ausführungsbestimmungen zum Bergrecht handelt, sind diese schon ihrer Natur nach von zwingender Notwendigkeit. Auch die übrigen Regelungen sind unverzichtbar: Auf Grund des bundesseitigen Verzichts, detaillierte Regelungen in die ABBergV aufzunehmen, war es landeseitig nötig, Vorschriften für bestimmte Tätigkeiten (insb. Bohrungen) und Einrichtungen (insb. Schachtförderanlagen) zu schaffen, um eine Überfrachtung der Betriebsplanverfahren zu vermeiden. Dies entspricht sowohl dem Bedürfnis der Bergbauunternehmer nach Vorhersehbarkeit der behördlichen Entscheidung auf Grund abstrakt-genereller Regelungen als auch der Notwendigkeit, die unteren Bergbehörden soweit möglich von Einzelfallentscheidungen zu entlasten. An diesem Bedürfnis hat sich seit Erlass der Bayerischen Bergverordnung keine Änderung ergeben; im Gegenteil hat mit dem fortschreitenden Ausbau der Tiefengeothermie der Bergbau in Bayern wieder verstärkt Bedeutung erlangt. In Hinblick auf die Regelungen zu Feldes- und Förderabgaben sind diese – soweit nicht ohnehin lediglich verfahrensrechtlicher Art – zwingend notwendig, um im Sinne der gewünschten Anregung einer heimischen Rohstoffversorgung und des Ausbaus der Tiefengeothermienutzung von den bundesrechtlichen Abgabensätzen abzuweichen.

² Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (BayBergV)

Zu Nr. 1 (Amtliche Überschrift):

Die Überschrift wird entsprechend der neuen Inhalte der einheitlichen Verordnung zum bayerischen Bergrecht neu gefasst. Sie setzt sich aus der Bezeichnung, der Kurzbezeichnung und der Abkürzung zusammen.

Zu Nr. 2 (Streichung der Inhaltsübersicht)

Aufgrund der in der Datenbank BAYERN.RECHT vorhandenen redaktionellen Inhaltsübersicht, die direkt aus den Artikelüberschriften erzeugt wird, ist die amtliche Inhaltsübersicht entbehrlich.

Zu Nr. 3 (Teil 1 neu):

Der Bayerischen Bergverordnung wird ein neuer erster Teil vorangestellt, der neben dem unveränderten Geltungsbereich auch die Behördenstruktur der Bergbehörden darlegt, sowie die örtliche und sachliche Zuständigkeit regelt, und damit im Wesentlichen der bisherigen BergbehördV entspricht.

Oberste Bergbehörde bleibt das StMWi. Die bisher in § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 der BergbehördV enthaltenen Regelungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 2 BBergG bzw. § 68 Abs. 1 Satz 1 BBergG werden als Regelungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in die Delegationsverordnung überführt (s. auch § 3 dieser Verordnung).

Die örtliche Zuständigkeit der beiden bestehenden Bergämter Nord- und Südbayern bleibt im Wesentlichen unverändert. Für den Fall, dass sich ein der Bergaufsicht unterstehender Betrieb über beide Bergamtsbezirke erstreckt, wird die Zuständigkeit künftig danach bestimmt, in wessen Zuständigkeitsbezirk der größere Teil des Betriebes liegt; diese Regelung gilt gleichsam für die Zuständigkeit als Sicherheitsbehörde bzgl. verlassener Grubenbaue. Etwaige Maßnahmen müssen dabei grundsätzlich im Einvernehmen mit dem anderen Bergamt ergehen. Auf die Einholung des Einvernehmens kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn diese nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

Durch die Festlegung der Grundzuständigkeit der Bergämter für den Vollzug des BBergG und der darauf gestützten Rechtsverordnungen wird die sachliche Zuständigkeit der Bergämter leicht erweitert: So geht damit die bisher grundsätzlich dem StMWi obliegende Zuständigkeit für den Vollzug der EinwirkungsbereichsBergV sowie der bisher nur bzgl. § 10 Abs. 3 und § 12 obliegende Vollzug der MarkschBergV auf diese über sowie für Messungen nach § 125 BBergG.

Die Sonderzuständigkeit des Bergamtes Südbayern für den Vollzug der Vorschriften betreffend die Feldes- und Förderabgaben bleibt erhalten. Das Bergamt Südbayern erhält eine Sonderzuständigkeit für die Aufsicht über Markscheider nach § 69 BBergG sowie die Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen nach § 48 BayBergV (neu), von Markscheidern nach § 49 BayBergV (neu) sowie von anderen Personen nach § 13 MarkschBergV.

Hinsichtlich der Vollzugsaufgaben nach dem BBergG selbst verbleiben die Berechtsamsverfahren derzeit beim StMWi, die Zuständigkeit für Zulegungsverfahren nach §§ 35 ff. BBergG gehen jedoch auf die Bergämter über (mit Ausnahme des bereits anhängigen Verfahrens, vgl. Übergangsvorschrift in § 66 BayBergV (neu)).

Zudem werden die Bergämter als einheitliche Stelle nach § 57e BBergG sowie als zentrale Anlaufstellen nach Art. 9 CRMA benannt, da die von diesen Regelungen im Wesentlichen betroffenen Verfahren die ohnehin den Bergämtern obliegende Zulassung von Betriebsplänen betreffen.

Die bisher nach § 2 Abs. 1 BergbehördV den Bergämtern obliegende Zuständigkeit nach § 81 Abs. 1 Satz 2 und § 95 Abs. 2 BBergG wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Bereits nach derzeitiger Rechtslage sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig für bergrechtliche Grundabtretungen nach §§ 77 ff. BBergG. Nach § 81 Abs. 1 Satz 2 BBergG ist die Frist, innerhalb derer der Grundabtretungszweck verwirklicht werden muss, durch die zuständige Behörde festzulegen. § 95 Abs. 2 BBergG gestattet der zuständigen Behörde die Verlängerung der nach § 81 Abs. 1 Satz 2 BBergG gesetzten Frist. Die Fristsetzung nach § 81 Abs. 1 Satz 2 BBergG wird regelmäßig im Grundabtretungsbeschluss festgesetzt werden; dieser Verwaltungsakt obliegt in Gänze aber den Kreisverwaltungsbehörden. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Fristsetzung durch ein Bergamt im Rahmen eines Verwaltungsakts der Kreisverwaltungsbehörde stattfinden soll. Es erscheint daher vorzugswürdig, die Fristsetzung (sowie eine etwaige Verlängerung) formal der Grundabtretungsbehörde zu überlassen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Verwirklichung des Grundabtretungszweckes abhängig von der Betriebsplanung und -weise des Bergbauunternehmens ist und das Spezialwissen hierzu bei der unteren

Bergbehörde angesiedelt ist, wird diese als Fachbehörde beteiligt und deren Einvernehmen für die Entscheidung über die Fristsetzung angeordnet.

Die Regelungen zur Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden für die §§ 77 bis 106 und 109 mit Ausnahme von § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 3 Nr. 1 und § 102 Abs. 1 Satz 2 BBergG, sowie dass Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 2 und § 95 Abs. 2 BBergG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Bergbehörde zu ergehen haben, gelten entsprechend für den Vollzug der §§ 126 und 128 BBergG. So sind für die §§ 126 und 128 BBergG grundsätzlich die unteren Bergbehörden zuständig. Für die im Rahmen dieser Regelungen anzuwendenden Vorschriften der §§ 77 bis 104, 106 BBergG sind entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 1 HS 2 BayBergV (neu) die Kreisverwaltungsbehörden mit den in § 3 Abs. 3 Nr. 1 HS 1 BayBergV (neu) genannten Ausnahmen zuständig.

Im Übrigen bleibt es im Wesentlichen bei den bisher geltenden Zuständigkeiten.

Zu Nr. 4 bis 7 (Teil 2 neu und §§ 4 und 5 neu):

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen

Zu Nr. 8 (§ 6 neu):

Zu Buchstabe a):

Die Änderungen in Satz 1 sind rein redaktioneller Art. In Satz 2 wird die bisher in § 53 Abs. 6 BayBergV enthaltene Regelungen als Spezialregelung zu Prüfungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayBergV (neu) in diese Norm integriert. Die Definition des nicht amtlich anerkannten Sachverständigen verbleibt als generelle Regelung zu Sachverständigen in § 48 BayBergV (neu).

Zu Buchstabe b):

Eine explizite Regelung zum Schriftformersatz neben Art. 3a BayVwVfG erscheint nicht zwingend nötig.

Zu Nr. 9 bis 11 (§§ 7 bis 10 neu):

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 12 (§ 10 alt):

Die bisher in § 10 BayBergV enthaltene Regelung kann aufgehoben werden. Mit den Regelungen in § 11 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Anhang 1 Nr. 5 ABbergV sind ausreichende Regelungen in Hinblick auf Erste Hilfe getroffen, deren angemessen Ausfüllung der Eigenverantwortung des Unternehmers unterliegt. Sollten im Einzelfall konkretere Vorgaben als notwendig erscheinen, verbleibt den Bergämtern die Möglichkeit, entsprechende Anordnungen im Rahmen der Betriebsplanzulassung zu treffen.

Zu Nr. 13 bis 17 (§§ 12 bis 15 neu):

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen auf Grund der Neustrukturierung der BayBergV.

Die Änderungen in § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 der BayBergV (neu) dienen dazu, die Regelungen digitaltauglich zu gestalten, den Bürokratieaufwand zu verringern und damit zu einer Effizienzsteigerung beizutragen.

In § 13 BayBergV (neu) werden zudem die Verweise auf die Betriebssicherheitsverordnung aktualisiert.

Zu Nr. 18 (§§ 15 bis 18 alt):

Die bisher in §§ 15 bis 18 BayBergV (alt) enthaltenen Regelungen werden ersetzt gestrichen.

In der ABbergV findet sich mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1 ABbergV sowie den Spezialregelungen in § 15 Abs. 6 bis 8 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 ABbergV allgemeine Vorschriften, die die notwendigen Vorkehrungen für den Explosions- und Brandschutz in Bergbaubetrieben abstrakt beschreiben und insbesondere die unternehmerische Eigenverantwortung der Bergbaubetriebe in den Mittelpunkt stellen. Insbesondere ist nach Anhang 1 Nr. 1.2.2 ein Explosionsschutzplan aufzustellen. Insoweit in der ABbergV keine abschließenden Regelungen zum Explosions- und Brandschutz vorliegen (z.B.

keine Vorgaben zur Zoneneinteilung) findet über § 1 Abs. 4 Satz 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) subsidiär die GefStoffV Anwendung. Die Anforderungen von § 15 und § 18 BayBergV (alt) werden daher regelmäßig schon Teil des Explosionsschutzplanes sein.

Bisher war in § 16 BayBergV (alt) geregelt, dass in explosionsgefährdeten Bereichen Geräte und Schutzsysteme gemäß der Richtlinie 94/9/EG (abgelöst durch Richtlinie 2014/34/EU; in nationales Recht umgesetzt durch die Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz 1 (Explosionsschutzproduktverordnung - 11. ProdSV)) auszuwählen sind, soweit nicht im Explosionsschutzplan nach AB BergV etwas anderes vorgesehen ist. Es erschließt sich bereits der Regelungsgehalt der derzeitigen Norm nicht, die einheitliche Sicherheitsstandards setzen möchte, dem Unternehmer aber eine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen des Explosionsschutzplans ermöglicht. Schon daher erscheint § 16 BayBergV (alt) verzichtbar. Im Übrigen erscheint kein Bedarf für eine solche Regelung zu bestehen: Der Explosionsschutzplan muss sich regelmäßig auch mit der Auswahl von Arbeitsmitteln und Schutzsystemen in explosionsgefährdeten Bereichen auseinandersetzen, um den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3, §§ 11, 12 und § 17 Abs. 1 sowie Anhang 1 Nr. 1.2 AB BergV gerecht zu werden. Zudem müssen Arbeitsmittel bereits nach § 17 Abs. 2 Satz 4 AB BergV besonderen Sicherheitserfordernissen genügen, wenn sie für explosionsgefährdeten Bereichen vorgesehen sind, und sind nach § 17 Abs. 2 Satz 2 AB BergV die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes sowie der 11. ProdSV zu beachten. Es ist daher davon auszugehen, dass regelmäßig schon auf Grund der Unternehmerverantwortung für ein sicheres Arbeitsumfeld nur solche Arbeitsmittel und Schutzmaßnahmen bereitgestellt werden, die den Anforderungen der 11. ProdSV genügen.

Die Anforderungen nach § 17 BayBergV (alt) werden regelmäßig schon über die nach § 17 AB BergV notwendigen Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden.

Der Explosionsschutzplan wird zwar nicht Teil des Betriebsplans, allerdings hat das zuständige Bergamt im Rahmen der Betriebsplanzulassung zu überprüfen, ob die nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG erforderlichen Vorsorgemaßnahmen gegeben sind. Teil dieser Einzelfallprüfung ist damit auch die Überprüfung der notwendigen Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich des Explosions- und Brandschutzes.

Zu Nr. 19 bis 26 (Teil 3 neu, §§ 16 bis 23 neu, Abschnitt 2 neu):

Es erfolgen rein redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 27 (§ 24 neu):

Die Tabelle zur Darstellung der Signalvorgaben wird zur Entlastung des Vorschriftenkörpers in Anlage 3 ausgegliedert.

Zu Nr. 28 bis 31 (Abschnitt 3 neu, §§ 25 bis 28 neu):

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 32 (Unterabschnitt 4 alt mit § 32 alt):

Offenes tragbares Geleucht wird im heutigen Bergbau in Bayern nicht mehr verwendet. Die Regelung kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Nr. 33 bis 37 (Teil 4 neu und §§ 29 bis 31 neu):

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 38 (§ 32 neu):

Die einzelnen Voraussetzungen zur Verwendung von Seilen beim Betrieb von Gerüsten werden zur Entlastung des Normtextes in Anlage 4 ausgelagert.

Zu Nr. 39 bis 41 (§§ 33 bis 35 neu):

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 42 (§ 36 neu):

Zur Entlastung des Vorschriftenkörpers werden die Vorgaben an das Betriebsbuch in Anlage 5 ausgelagert.

Zu Nr. 43 bis 46 (§§ 37 bis 39 neu):

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 47 (§ 40 neu):

Die Änderungen in Buchstabe a) bis c) sind rein redaktioneller Art. Durch die Änderungen in Buchstabe d) wird die bisher in § 45 BayBergV (alt) enthaltene Regelung zur neuerlichen Sachverständigenprüfung bei Wiederinbetriebnahme nach längerer Einstellung der Seifahrt als neuer Abs. 8 in die Regelung des § 40 BayBergV (neu) integriert. Damit sind sämtliche eine Prüfung auslösende Tatbestände in einem Paragrafen zusammengefasst.

Zu Nr. 48 (§ 45 alt):

Es handelt sich um die Folgeänderung zu Nr. 47 d).

Zu Nr. 49 bis 56 (§§ 41 bis 46 neu, Teil 5 neu):

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 57 (§ 47 neu):

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen, insbesondere wird der Wortlaut an den des § 37 der 1. SprengV angeglichen.

Zu Nr. 58 (Teil 6 neu):

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 59 (§ 48 neu):

Zu Buchstabe a):

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Sachverständigen soll zukünftig nicht mehr beim StMWi liegen. Der Normtext wird an dieser Stelle allgemein gehalten. Die Zuständigkeit ergibt sich aus den Zuständigkeitsregelungen in § 2 BayBergV (neu).

Zu Buchstabe b):

Die Anerkennungsvoraussetzungen sind abschließend in § 23a ABbergV geregelt. Die Regelung kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Buchstabe c):

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d):

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) ist zum 01.12.2011 außer Kraft getreten und wurde durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG 2011) ersetzt. Die zugelassenen Stellen im Sinne des § 11 GPSG spielten sowohl beim Inverkehrbringen von Produkten, bei der Zuerkennung des GS-Zeichens sowie bei den überwachungsbedürftigen Anlagen eine Rolle. Die Regelung des § 11 GPSG ist inhaltlich in § 23 ProdSG 2011 übergegangen (vgl. BT-Drs. 17/6276, S. 47). Die Stellen im Sinne des § 21 ProdSG 2021 sind die sog. GS-Stellen, die das GS-Zeichen zuerkennen. Zusätzlich wurden mit dem ProdSG 2011 in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben die sog. notifizierten Stellen als eigenständige Gruppe der Konformitätsbewertungsstellen eingeführt, die für verschiedene Produkte bestimmte Konformitätsübereinstimmungen bescheinigen, die für das Bereitstellen auf dem Markt erforderlich sind. Die Regelung des § 23 ProdSG 2011 wurde mit Neufassung des ProdSG in 2021 (ProdSG 2021) in § 21 ProdSG 2021 inhaltlich im Wesentlichen identisch weitergeführt. Auch die Regelungen zu notifizierten Stellen wurden im ProdSG 2021 im Wesentlichen unverändert weitergeführt, vgl. §§ 13 ff. ProdSG 2021. Entsprechend der Rechtsentwicklung im Produktsicherheitsrecht gelten daher künftig nicht nur GS-Stellen sondern auch notifizierte Stellen als sachverständige Stellen

im Sinne von § 48 Abs. 4 BayBergV (neu); im Rahmen der Verweisung wird dabei der Einfachheit halber auf die Begriffsbestimmungen nach § 2 ProdSG abgestellt.

Zu Buchstabe e) und f):

Die Änderungen sind redaktioneller Art als Folge der Änderungen durch § 1 Nr. 8 Buchstabe a) dieser Änderungsverordnung.

Zu Nr. 60 (§ 49 neu):

Zu Buchstabe a):

Künftig liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung von Markscheidern beim Bergamt Südbayern, vgl. § 1 Nr. 2 dieser Änderungsverordnung. Im Hinblick auf ggf. spätere Änderungen der Zuständigkeit wird die fachliche Regelung an dieser Stelle neutral gehalten und die „zuständige Behörde“ angeführt.

Zu Buchstabe b):

Die Länder können nach § 64 Abs. 3 BBergG Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann. Gemäß Art. 18 Satz 1 BayWiVG ist das StMWi ermächtigt, diese Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Wie bisher sind die Anerkennungsvoraussetzungen in Abs. 2 der Norm enthalten. Die neue Regelung unterscheidet dabei zwischen Antragstellern, die ihre Qualifikation im Inland erworben haben (Abs. 2 Nr. 1 und 2), und solchen, die ihre Qualifikation im Ausland erworben haben (Abs. 2 Nr. 3). Entsprechend den Vorgaben von Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG müssen Personen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlich sind. Hinsichtlich der inländischen Qualifikationen werden die Anerkennungsvoraussetzungen abgeschwächt: Neben „klassischen“ Hochschulabsolventen im Markscheidewesen bzw. Bergvermessungswesen können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, die ihren entsprechenden Abschluss im Vermessungswesen besitzen und zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung bei der Erstellung von Grubenbildern für einen Bergbaubetrieb nachweisen können. Damit soll dem Mangel an Markscheidern begegnet werden.

Für Antragssteller mit ausländischer Berufsqualifikation wird auf das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) verwiesen.

In Satz 2 neu wird geregelt, dass dem Antrag zur Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider ein Nachweis darüber beizufügen ist, dass keine berufsrelevanten Vorstrafen vorliegen. Ein solcher Nachweis kann durch Vorlage des Führungszeugnisses erbracht werden. Die Regelung dient der ordnungsgemäßen Umsetzung des Art. 7 Abs. 1 Buchst. 3) der RL 2005/36/EG. Danach ist die verpflichtende Vorlage eines Nachweises, dass keine Vorstrafen hinsichtlich des Berufes vorliegen, nur zulässig, wenn dies in gleicher Weise von den eigenen Staatsangehörigen verlangt wird. In § 50 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 BayBergV (neu) ist eine solche Vorlageverpflichtung für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und für Staatsangehörige von anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und von Staaten, gegenüber denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, sowie von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind, vorgesehen. Aus diesem Grund bedarf es der entsprechenden Regelung auch für deutsche Staatsangehörige.

Zu Buchstabe c):

Mit der neuen Regelung in Abs. 4 wird die Möglichkeit, die Anerkennung zu widerrufen, gegenüber den Rücknahme- und Widerrufsgründen der Art. 48 f. BayVwVfG erweitert. Diese Erweiterung erscheint vor dem Hintergrund der sicherheitlichen Relevanz der markscheiderischen Tätigkeiten notwendig. Da der Anspruch auf Anerkennung nach § 49 Abs. 1 BayBergV (neu) eine gebundene Entscheidung darstellt, kann dieser mit Nebenbestimmungen wie einem Widerrufsvorbehalt nur dann versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen sind oder sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes vorliegen, vgl. Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG. In Hinblick auf Dauerverwaltungsakte wie die Anerkennung als Markscheider ist nicht unumstritten, ob eine Nebenbestimmung auch zulässig ist, um eine Prognoseentscheidung dauerhaft abzusichern. Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt im Einzelfall wäre daher unter Umständen zweifelhaft. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher im Rahmen der Verordnung festgelegt werden, dass ein Widerruf – ohne Widerrufsvorbehalt im Anerkennungsbescheid – möglich sein soll, wenn der Markscheider seine Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß ausführt (Nr. 1), seinen Berichtspflichten wiederholt nicht nachkommt (Nr. 2) oder nachträglich

bekannt wird, dass Anerkennungsvoraussetzungen nach Abs. 2 nicht vorgelegen haben (Nr. 3). Für den Fall eines nachträglichen Entfallens einer der Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere der körperlichen Eignung oder der Zuverlässigkeit, ergibt sich die Möglichkeit des Widerrufs bereits hinreichend aus Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

Während in Nr. 2 erst eine wiederholte Verfehlung bei den Anzeige- und Berichtspflichten einen Widerruf rechtfertigt, ist diese höhere Schwelle in Nr. 1 ausdrücklich nicht vorgesehen. Dies begründet sich mit den Schutzziehen, die hinter dieser Norm stehen. Die Tätigkeit eines Markscheiders dient der Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus der bergbaulichen Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben können. So gehört zu den Aufgaben eines Markscheiders die Durchführung von Messungen unter- und über Tage zur Auffahrung von Grubenbauen und zur Erfassung der Lage und Ausdehnung des Grubengebäudes sowie deren Berechnung, die Erkundung, Untersuchung, Erfassung und Darstellung von Lagerstätten sowie die Auswertung des bergmännischen Risswerks zur Feststellung möglicher Gefahrenbereiche und deren Darstellung. Unterlaufen hierbei Fehler, so kann dies zu einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben der Bergbauarbeiter sowie auch Dritter führen. Darüber hinaus sind anerkannte Markscheider dazu befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden (§ 64 Abs. 2 Satz 2 BBergG).

Ein Verstoß gegen Anzeige- oder Berichtspflichten gemäß Nr. 2 ist hingegen weniger schwerwiegend. Ein einmaliger Fehler soll daher noch nicht zu einem Widerruf der Anerkennung als Markscheider führen können.

Zu Buchstabe d):

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 61 (§ 50 neu):

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Vollständigkeit halber zunächst festgestellt, dass in anderen Bundesländern erteilte Anerkennungen von Markscheidern auch im Freistaat gelten. Dies ergibt sich bereits aus Art. 18 Satz 1 BayWiVG.

Die neu eingeführten Regelungen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 2 und 3 des § 50 BayBergV (neu) dienen der Umsetzung der Voraussetzungen nach Art. 5 ff. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (Berufsanerkennungsrichtlinie). Gemäß Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG darf die Dienstleistungsfreiheit unbeschadet anderer Vorschriften des Unionsrechts im Fall vorübergehender und gelegentlicher Tätigkeiten in einem anderen als dem Niederlassungsmitgliedstaat nicht auf Grund von Berufsqualifikationen eingeschränkt werden, wenn die dort genannten und in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 bis 4 BayBergV (neu) übernommenen Voraussetzungen gegeben sind. Für die Tätigkeit als Markscheider greift auch nicht die Bereichsausnahme nach Art. 51 AEUV. Zwar sind Markscheider befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden, vgl. § 64 Abs. 2 Satz BBergG. Damit ist jedoch keine Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 51 Abs. 1 AEUV verbunden. Auch erscheint eine umfängliche Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit für Markscheider auf Grund einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht verhältnismäßig, da mit dem Instrument der Aufsicht über die markscheiderischen Arbeiten nach § 69 Abs. 3 BBergG i. V. m. der nach Abs. 3 dieser Regelung eingeräumten Möglichkeit, die Tätigkeiten zu untersagen, ausreichend sichergestellt werden kann, dass nur solche Personen markscheiderische Tätigkeiten ausüben, die hierzu auch fachlich qualifiziert sind.

In Abs. 2 wird entsprechend Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/RG festgelegt, dass bei erstmaliger Dienstleistungserbringung eine Meldung bei der zuständigen Behörde erfolgen muss. Diese kann nach Satz 2 alternativ den Anforderungen von Art. 57a der Richtlinie 2005/36/EG auch über eine einheitliche Stelle erfolgen. In Satz 3 ist am Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Buchst. a) bis e) der Richtlinie 2005/36/RG orientiert festgeschrieben, welche Unterlagen der Meldung beizufügen sind. Nach Nr. 4 ist auch ein Nachweis vorzulegen, dass keine die Ausübung des Berufsbildes des Markscheiders betreffenden Vorstrafen vorliegen. Die Vorlage dieser Bescheinigung kann nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor gefordert werden, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis auch von den eigenen Staatsangehörigen verlangt. Im Rahmen der Anerkennung nach § 49 Abs. 2 Satz 2 BayBergV (neu) wird auch von deutschen Staatsangehörigen die Vorlage eines Nachweises, dass keine berufsrelevanten Vorstrafen vorliegen, gefordert. Satz 4 erklärt in Einklang mit Art. 8 der RL 2005/36/EG die Regelungen des Art. 12 Abs. 2 bis 5 BayBQFG für entsprechend anwendbar; damit ist sichergestellt, dass die Behörde, die für ihre Prüfung notwendigen Unterlagen, soweit nötig auch in deutscher Sprache, erhalten kann. Satz 5 sieht, wie in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Richtlinie 2005/36/EG ermöglicht, die jährliche Wiederholung der Mitteilung bei Fortbestehen der gelegentlichen und vorübergehenden Dienstleistungserbringung vor. Die Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Änderungen in Satz 6

ergibt sich in Ausnutzung des aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG stammenden Handlungsspielraums.

Abs. 2 enthält somit Regelungen, die den Zugang zu dem reglementierten Beruf der Markscheiderei oder dessen Ausübung beschränken. Es ist deshalb zu prüfen, ob diese Regelungen nach der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek) verhältnismäßig sind. Der Anwendungsbereich der VerhBek ist vorliegend eröffnet, da es sich bei der Markscheiderei um einen reglementierten Beruf i. S. d. Richtlinie 2005/36/EG und der Richtlinie (EU) 2018/958 handelt und in Abs. 2 Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung vorgesehen sind. Der Beruf des Markscheiders ist i. S. d. RL 2005/36/EG und der Richtlinie (EU) 2018/958 reglementiert, da nach § 64 Abs. 1 BBergG für die Ausführung markscheiderischer Tätigkeiten die Anerkennung als Markscheider erforderlich ist. Die in § 50 Abs. 2 BayBergV (neu) vorgesehene Meldepflicht und Pflicht zur Vorlage der aufgeführten Dokumente ist eine Anforderung im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Hierbei ist gem. 3.6 der VerhBek sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird. Regelungen gem. Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG sollen gem. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Dienstleistungserbringer führen und sollen die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nicht behindern oder weniger attraktiv machen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Anforderungen der Vorlage von Dokumenten ausreichen, um das ernsthafte Risiko einer Umgehung der geltenden Vorschriften durch die Dienstleistungserbringer zu vermeiden.

Dies ist vorliegend zu bejahen. Die hier vorgesehene Pflicht zur vorherigen Meldung und Vorlage der entsprechenden Dokumente ist verhältnismäßig. Im Verhältnis zu den genannten Schutzgütern Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter kann die vorgesehene bürokratiearme Ausgestaltung einer Meldepflicht samt Vorlage weniger einfach zu beschaffender bzw. ohnehin bereits vorhandener Dokumente als verhältnismäßig betrachtet werden.

Aufgrund der Aufgabenstruktur ist die Sicherstellung der ausreichenden Qualifikation im Allgemeininteresse notwendig. Die Tätigkeit eines Markscheiders dient der Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus der bergbaulichen Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben können. So gehört zu den Aufgaben eines Markscheiders die Durchführung von Messungen unter- und über Tage zur Auffahrung von Grubenbauen und zur Erfassung der Lage und Ausdehnung des Grubengebäudes sowie deren Berechnung, die Erkundung, Untersuchung, Erfassung und Darstellung von Lagerstätten sowie die Auswertung des bergmännischen Risswerks zur Feststellung möglicher Gefahrenbereiche und deren Darstellung. Unterlaufen hierbei Fehler, so kann dies zu einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben der Bergbauarbeiter sowie auch Dritter führen. Darüber hinaus sind anerkannte Markscheider dazu befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden (§ 64 Abs. 2 Satz 2 BBergG). Es ist daher sowohl sinnvoll als auch notwendig, die vorherige Meldung sowie die Vorlage von Informationen über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht, einen Staatsangehörigennachweis, einen Berufsqualifikationsnachweis sowie einen Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorliegen, dem Dienstleister die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine berufsrelevanten Vorstrafen vorliegen, zu verlangen.

Die Pflicht zur Meldung und Vorlage der entsprechenden Dokumente behindert auch nicht den freien Dienstleistungsverkehr oder macht diesen weniger attraktiv. Die Meldepflicht ist bürokratiearm ausgestaltet. So ist sie zum einen formlos möglich und kann zum anderen über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften der Art. 71a bis 71e BayVwVfG abgewickelt werden. Bei den vorzulegenden Dokumenten handelt es sich um keine Dokumente, die aufwendig beschafft oder erstellt werden müssen.

Darüber hinaus ist die Regelung in § 50 Abs. 2 BayBergV (neu) geeignet, das ernsthafte Risiko einer Umgehung durch den Dienstleistungserbringer zu vermeiden. Mit der bürokratiearmen Ausgestaltung wird bereits der Anreiz zu einer Umgehung von vorneherein vermieden.

Auf die nach Art. 7 Abs. 4 RL 2005/36/EG grundsätzlich denkbare Aufnahme einer Prüfung der Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit soll in Bayern explizit verzichtet werden. Aus fachlicher Sicht erscheint eine solche Vorabprüfung nicht zwingend notwendig: Über § 69 Abs. 3 BBergG ist den zuständigen Behörden die Aufsicht über die markscheiderischen Tätigkeiten möglich; zudem ist die nach § 63 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BBergG bestehende Pflicht zur Einreichung eines vorschriftsmäßigen Risswerkes über § 145 Abs. 1 Nr. 13 BBergG als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewährt. Es ist damit davon auszugehen, dass bereits die Auswahl der Personen für markscheiderische Arbeiten durch den Bergbauunternehmer mit großer Sorgfalt erfolgt. In Zusammenspiel mit den bergaufsichtlichen Befugnissen nach § 71 BBergG erscheint daher eine Vorabprüfung nicht zwingend notwendig.

Abs. 3 erlaubt es der zuständigen Behörde, im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen eines Widerufs einer Anerkennung als Markscheider, die Tätigkeit einer nach § 50 BayBergV (neu) als anerkannt geltenden Person zu untersagen. Diese Regelung ist nötig, um insbesondere bei Verzicht auf eine

Vorabprüfung im Sinne von Art. 7 Abs. 4 Richtlinie 2005/36/EG die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, indem verhindert wird, dass Personen als Markscheider tätig werden, die die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Regelung steht dabei in Einklang mit Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nr. 62 (Teil 7 neu):

Mit dem neu eingefügten siebten Teil wird die Feldes- und Förderabgabenverordnung in die BayBergV als einheitliche Rechtsquelle der landesrechtlichen Regelungen im Bergrecht integriert.

Die Änderungen in den neuen §§ 51 bis 53 sind im Wesentlichen redaktioneller Art und konkretisieren, wo nötig, den Wortlaut der bisherigen Regelungen. In § 52 Abs. 3 wird auf den bisherigen zweiten Halbsatz im Sinne der Entbürokratisierung verzichtet, wonach der bei der Berechnung der Förderabgabe mögliche Unterschiedsbetrag bereits bis zum Tag der Abgabe der Förderabgabeklärung nachzuentrichten war. Diese Regelung beinhaltete das Risiko, dass der Abgabepflichtige zwei statt einer Nachzahlung zu leisten hatte, falls die Festsetzung der Behörde von der eigenermittelten Förderabgabeklärung abwich. Mit Streichung dieser Verpflichtung im Rahmen des bisherigen zweiten Halbsatzes besteht nur noch eine einmalige Zahlungspflicht bei der endgültigen Festsetzung der Förderabgabe durch die Behörde. Dies führt zu einer bürokratischen Entlastung. In § 53 BayBergV (neu) kann auf den bisherigen Satz 2 verzichtet werden, da die Erklärungen ohnehin in Textform eingereicht werden können. Mit Möglichkeit der Abgabe der Erklärungen i.S.d. § 53 in Textform werden die Abgabepflichtigen formal entlastet, da eine Abgabe in Schriftform bei der zuständigen Behörde somit nicht mehr erforderlich ist.

Auch die Änderungen an den §§ 54 bis 56 sind redaktioneller Art. In § 56 Ab. 1 Satz 2 und Abs. 3 BayBergV (neu) dienen die Änderungen dazu, die Regelungen digitaltauglich zu gestalten, den Bürokratieaufwand zu verringern und damit zu einer Effizienzsteigerung beizutragen. In § 56 Abs. 1 Satz 3 BayBergV (neu) wird zudem in Anlehnung an § 197 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ein Halbsatz ergänzt: Auch im Rahmen der Prüfung bei bergrechtlich Abgabepflichtigen darf die Prüfungsankündigung nicht den Prüfungszweck gefährden.

Die Verweisungen auf die AO in § 57 BayBergV (neu) werden aktualisiert.

In § 58 BayBergV (neu) kann der bisherige Abs. 3 gestrichen werden: Da weder auf Naturgas noch auf Graphit künftig eine Förderabgabe erhoben werden soll (vgl. § 60 BayBergV (neu)), bedarf es keiner Feststellung des Marktwertes bzw. Bemessungsmaßstabes.

In § 59 BayBergV (neu) wird die Regelung zur Erhebung der Feldesabgabe aktualisiert. Dabei sollen künftig ausnahmslos alle Vorhaben der Pflicht zur Zahlung der bisher nur für die Kohlenwasserstoffe geltenden höheren Feldesabgabe unterliegen. Hinsichtlich der Erhebung der Feldesabgabe für die Aufsuchung von Erdgas und Erdöl ergibt sich damit durch diese Verordnung keine materielle Änderung, während die höhere Feldesabgabe auch auf die Aufsuchung von Erdwärme und andere bergfreien Bodenschätze ausgeweitet wird.

Die Erhöhung der Feldesabgabe für Erlaubnisfelder über die bisherigen Regelsätze des § 30 Abs. 3 Satz 1 BBergG ist erforderlich im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Var. 4 BBergG, um (insbesondere bei der Nutzung der Erdwärme) eine Verbesserung der Ausnutzung der Lagerstätten zu erreichen und den Wettbewerb anzureizen. Es wird ein finanzieller Anreiz für die Bergbauunternehmen gesetzt, weder in räumlicher noch zeitlicher Perspektive eine Vorratshaltung von Aufsuchungserlaubnissen zu betreiben. Zum einen wird durch die Erhöhung ein Anreiz gesetzt, die Erlaubnisfelder nicht über die tatsächlich für die Aufsuchungstätigkeit notwendige Größe hinaus auszudehnen, da die Feldesabgabe direkt proportional zur Feldesgröße steigt. Als Folge kleinerer Feldeszuschnitte ergibt sich die Möglichkeit, eine Aufsuchung der Bodenschätze zu betreiben, für mehr Antragsteller; der Wettbewerb wird gestärkt. Die zwar über § 16 Abs. 2 BBergG grundsätzlich mögliche vom Antrag abweichende Festsetzung der Feldesgröße durch die zuständige Behörde ist hierzu kein gleich geeignetes Instrument; damit wird lediglich im Einzelfall ein reaktives Eingreifen ermöglicht, das zudem die Gefahr langwieriger Rechtsstreitigkeiten und damit einer Verzögerung der Aufsuchungstätigkeiten und Erdwärmenutzung birgt. Die Anreizsetzung über erhöhte Feldesabgaben ist als abstrakt-generelle Regelung, die auf eine Verhaltensanpassung der antragstellenden Unternehmen im Vorfeld erreichen will, sowohl effektiver als auch effizienter.

Zum anderen kann die Feldesabgabe regelmäßig auf Null bzw. einen Betrag in unwesentlicher Höhe reduziert werden, wenn entsprechende Aufwendungen für die Aufsuchung getätigt werden, vgl. § 30 Abs. 3 Satz 2 BBergG. Die hierdurch bereits vom Gesetzgeber intendierte Wirkung, die Erlaubnisinhaber zu einer Intensivierung der Aufsuchungsarbeiten zu bewegen, wird erst durch Erhöhung der Feldesabgaben zur Wirkung verholfen, da die bisherige Festsetzung keine ausreichende steuernde Wirkung hatte. Die Setzung dieses finanziellen Anreizes ist erforderlich, um zu verhindern, dass das Bestreben der bayerischen Staatsregierung für einen weiteren Ausbau der Geothermie zur Erreichung der

Klimaziele (insbesondere im Wärmesektor) konterkariert wird, indem aus einer „Goldgräberstimmung“ heraus, eine Vorratshaltung von Geothermie-Claims betrieben wird. Eine solche würde eine möglichst zeitnahe Nutzung der geothermischen Ressourcen als wichtiger erneuerbarer Energiequelle mehr hindern als fördern. Der rasche Ausbau erneuerbarer Energien ist dabei nicht nur von hoher Bedeutung für den Klimaschutz, sondern auch im Wärmesektor ganz wesentlich, um die Importabhängigkeit und die damit einhergehenden Risiken zu mindern und damit von zentraler volkswirtschaftlicher Bedeutung. Eine Steuerung über das Instrument der Erlaubniserteilung ist hierzu nicht ausreichend geeignet, da eine etwaige verlangsamte Umsetzung von Abbauvorhaben erst im Rahmen des Betriebs kenntlich wird. Auch die Möglichkeit des Widerrufs einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 2 BBergG entfaltet keine gleich geeignete Anreizwirkung, um eine maximal effiziente Aufsuchungstätigkeit zu garantieren: Zum einen sind die Hürden hierfür hoch, da eine gänzliche Untätigkeit des Unternehmers über ein Jahr nötig ist; zum anderen wird regelmäßig damit zu rechnen sein, dass ein Widerruf einen Rechtsstreit nach sich ziehen wird und damit zu einer weiteren Verzögerung einer Aufsuchung im Erlaubnisfeld führt.

Die dargestellte Argumentation für die Notwendigkeit einer die geringen Regelsätze des § 30 Abs. 3 Satz 1 BBergG übersteigenden Feldesabgabe gilt auch weiterhin – in Anbetracht der globalen Entwicklungen ggf. sogar stärker als bisher – für die bereits bisher bestehenden erhöhten Abgabensätze für Erdöl und -gas: Auch in Hinblick auf diese Bodenschätzungen wird so ein finanzieller Anreiz zu einer möglichst effizienten Gestaltung der Aufsuchung, gegen eine Vorratshaltung von Erlaubnissen und einen verstärkten Wettbewerb gesetzt. Eine solche effiziente Gestaltung ist insbesondere in Hinblick auf die seit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine geänderte Bedeutung einer unabhängigen, gesicherten Versorgung mit – jedenfalls bis zu einer umfänglichen Umstellung des Energiesystems auf erneuerbare Energien – weiterhin bedeutenden fossilen Energierohstoffen Erdöl und Erdgas von zentraler Wichtigkeit. Gleiches gilt für etwaige zukünftige Aufsuchungen von kritischen Rohstoffen in Bayern.

In § 60 BayBergV (neu) werden die Vorgaben zur Förderabgabe zusammengefasst.

Die Gewinnung von Erdwärme ist von der Förderabgabe befreit. Die in der bisherigen Fassung des § 13 der Feldes- und Förderabgabenverordnung enthaltene Befreiung für Erdwärme ist mit dem 31. Dezember 2005 ausgelaufen. Eine Wiedereinführung dieser Befreiung ist im Hinblick auf die Versorgung des Marktes mit diesem Rohstoff erforderlich. Der Erdwärme kommt eine stetig steigende Bedeutung im Rahmen der Dekarbonisierung des Wärmesektors zu. Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme sind sehr kapitalintensiv. Geothermische gestützte Wärmeversorgung benötigt Amortisationszeiten von 20 bis 30 Jahren. Die Erhebung einer Förderabgabe macht die Projekte unwirtschaftlich und würde zu einem Erliegen der bisher hohen Investitionsbereitschaft führen.

Auch Lithium (erst 2021 neu ins BBergG aufgenommen und noch keine Aufsuchung bzw. Gewinnung in Bayern) sowie Graphit (seit Ablauf der verminderten Förderabgabe um 1. Januar 2006 Förderabgabe in Höhe von 10 % des Marktwertes) werden von der Förderabgabe befreit. Bei beiden Rohstoffen handelt es sich um strategische bzw. kritische Rohstoffe im Sinne des CRMA, deren Gewinnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Insbesondere für die Energiewirtschaft sind sie von essenzieller Bedeutung. Um eine (anteilige) heimische Versorgung des Marktes mit diesen Rohstoffen zu sichern, gilt es die Förderbedingungen entsprechend attraktiv zu gestalten; in finanzieller Hinsicht wird dies durch Befreiung von der Förderabgabe im Rahmen der landesrechtlichen Möglichkeiten sichergestellt.

Sole zu balneologischen Zwecken wird in unseren Heilbädern verwendet und wird ebenso nach Ablauf der Befreiung in § 13 der bisherigen Feldes- und Förderabgabenverordnung zum 1. Januar 2006 erneut befreit, da eine Förderabgabe die sowieso knappe Wirtschaftlichkeit nochmals einschränken würde.

Die heimische Gewinnung von Erdgas soll wie bisher von einer Förderabgabe befreit bleiben. Wie schon zu § 59 BayBergV (neu) ausgeführt, hat die heimische Versorgung – wenn auch nur anteilig möglich – auf Grund der globalen Entwicklungen in den letzten Jahren erneut an Bedeutung gewonnen. Bis zum Gelingen einer umfänglichen Energiewende wird Erdgas weiterhin im Strom- und Wärmesektor von Bedeutung sein; auch danach bleibt es als Grundstoffe insb. für die chemische Industrie von Bedeutung. Die heimische Versorgung soll daher, soweit möglich, durch Befreiung von der Förderabgabe sichergestellt werden. Bayern ist in der Erdgasversorgung nahezu zu 100 % abhängig von Importen, überwiegend aus dem nichteuropäischen Ausland. Sowohl aus Gründen des Klimaschutzes (heimische Erdgasförderung deutlich weniger klimabelastend als Gasimporte über LNG-Terminals) als auch aus Gründen der Versorgungssicherheit und der Bezahlbarkeit von Erdgas in der Wärmeversorgung, soll nach wie vor ein Anreiz gegeben werden, in heimische Bohrungen zu investieren. Aufgrund der geringen Fündigkeitswahrscheinlichkeit für Erdgasbohrungen (in der Vergangenheit lediglich etwa 20 %) ist das Risiko eines Totalverlustes der Investitionen hoch. Durch eine zusätzliche Förderabgabe sollte die Investitionsbereitschaft der Unternehmen nicht nochmals reduziert werden. Seit 1984 sind keine neuen Gaslagerstätten mehr fündig erbohrt worden, nur eine Lagerstätte für den Erdgasverbrauch eines Gasspeichers ist noch in Betrieb.

Für die übrigen in Bayern gewonnenen Bodenschätzungen (derzeit nur Erdöl) bleibt es bei den Regelsätzen des BBergG, insbesondere wird auch die bisherige Ermäßigung auf 5% im Gebiet Aitingen bzw.

gänzliche Befreiung für Erdöl gestrichen. Für Erdöl gelten damit in Bayern künftig die Regelsätze des § 31 Abs. 2 BBergG. Dies betrifft neben dem Gebiet Aitingen (31.916 t gefördertes Erdöl im Jahr 2024) das Gebiet in Hebertshausen bei Dachau (2.719 t gefördertes Erdöl im Jahr 2024) und Lauben bei Memmingen (1.846 t gefördertes Erdöl im Jahr 2024). Im Gegensatz zum Erdgas ist die Abhängigkeit im Wärme- und Strommarkt geringer und die Fündigkeitswahrscheinlichkeit deutlich höher. Mit Großaitingen ist schon seit Jahrzehnten eine der größten Lagerstätten Süddeutschlands in Förderung, die in den letzten Jahren neu durchgeführten Bohrungen haben sich als fündig erwiesen. Über die schon bestehenden in Produktion befindlichen Lagerstätten hinaus ist nach lagerstättengeologischen Gesichtspunkten nicht mehr mit weiteren produktiven Erdöllagerstätten in Bayern zu rechnen. Durch vereinzelt neue Bohrungen kann lediglich noch die Produktion der in Gewinnung befindlichen Lagerstätten gesteigert werden. Ein Fündigkeitsrisiko ist somit dort kaum vorhanden und die erdölfördernden Unternehmen in Bayern sind anders als bei Erdgas und der Tiefengeothermie nicht mehr auf eine Anreizwirkung und Unterstützung durch den Staat angewiesen. Aufgrund dieser günstigen Marktsituation erscheint es daher vertretbar, die Förderabgabe zu erhöhen. Eine Verdoppelung der Förderabgabe steht der Investitionsfähigkeit somit nicht entgegen.

Die bisherige Regelung zu Ölschiefer und Lehmabraunkohle kann ersatzlos entfallen, da beide Bodenschätze nicht mehr in Bayern gewonnen werden.

Die Regelung des § 61 BayBergV (neu) entspricht im Wesentlichen der bisherigen zu Feldesbehandlungskosten in Bezug auf die Förderabgabe auf Erdöl in § 10 Feldes- und FörderabgabenV. In Anlehnung an vergleichbare steuerrechtliche Regelungen soll zur Entlastung von Abgabepflichtigen als auch der zuständigen Behörde grundsätzlich (wie praktisch auch bisher) ein Pauschbetrag pro Tonne angesetzt werden. Der Betrag von 40,30 €/Tonne entspricht im Wesentlichen der bisherigen Pauschale von 25 €/Tonne und wird um die seit Festsetzung der ursprünglichen Pauschale erfolgten allgemeinen Preissteigerungen erhöht. Dem Abgabepflichtigen bleibt unbenommen, höhere Feldesbehandlungskosten bei entsprechendem Nachweis geltend zu machen. Um die Prüfung des Nachweises bei der zuständigen Behörde zu erleichtern, soll der Nachweis regelmäßig durch Vorlage eines Bestätigungsvermerks eines Wirtschaftsprüfers, z. B. im Rahmen des Jahresabschlusses, erfolgen.

Zu Nr. 63 (Teil 8 neu):

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 64 (§ 62 neu):

Mit dem neu eingefügten § 62 wird eine Ausnahmeregelung eingeführt, wonach die Bergämter in besonderen Einzelfällen von den Vorschriften des zweiten bis fünften sowie des siebten Teils dieser Verordnung abweichen können. Mit dieser Regelung soll es den Bergämtern ermöglicht werden, in bestimmten Einzelfällen lösungsorientiert vorgehen zu können.

Die Ausnahmemöglichkeit ist mit der Voraussetzung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, sowie für die Teile 2 bis 5 mit der anderweitigen Gewährleistung der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 BBergG genannten Belange verbunden. Damit soll eine Öffnung der Regelung für eine Vielzahl von Fällen sowie eine mögliche Aushöhlung der Regelungen dieser Verordnung vermieden werden.

Ausnahmen können nur für die Teile 2 bis 5 sowie Teil 7 erteilt werden, da Teil 6 dieser Verordnung das Anerkennungsverfahren von Markscheidern und Sachverständigen umfasst. Von deren Anforderungen können keine Ausnahmen gemacht werden. Insbesondere geht es bei diesen Vorschriften nicht nur um den Schutz der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 BBergG (Betriebsplanverfahren) genannten Güter.

Zu Nr. 65 (§ 63 und § 64 neu):

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 66 (§ 65 neu):

In Abs. 1 wird der bisherige § 56 der BayBergV (alt) übernommen und die entsprechenden Normverweise werden aktualisiert. In Abs. 2 werden die bisher in § 15 Feldes- und FörderabgabenV enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände übernommen und hinsichtlich der Normverweise aktualisiert.

Zu Nr. 67 (§ 66 neu)

In § 66 neu wird eine Übergangsregelung für das bereits anhängige Zulegungsverfahren geschaffen. Die geänderte Bayerische Bergverordnung entfaltet mit dem Inkrafttreten ihre Wirkung. Um

Rechtsunsicherheit hinsichtlich noch anhängiger Verfahren zu vermeiden, wird eine Übergangsregelung geschaffen.

Zu Nr. 68 (§ 67 neu):

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen. Der Inhalt des ursprünglichen Satz 2 kann auf Grund zeitlicher Erledigung aufgehoben werden.

Zu Nr. 69 bis 71 (Anlage 1 bis 6 neu):

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen. Zur Entlastung des Regelungstextes werden in den neu eingefügten Anlagen 3 bis 5 Aufzählungen in Anlagen ausgelagert.

Zu § 2 (ZustV-GA):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 3 (DeiV):

In § 5 Nr. 4 DeiV war bereits bisher die Verordnungsermächtigung nach § 142 Satz 1 BBergG auf das StMWi übertragen. Ebenfalls war bereits bisher in § 1 Abs. 1 Satz 2 BergbehördV der Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 2 BBergG dem StMWi in Einvernehmen mit dem StMFH übertragen. Künftig soll auch der Erlass der Bergverordnungen auf Grund von § 68 Abs. 1 BBergG dem StMWi überlassen sein; die bisher in § 1 Abs. 1 Satz 3 BergbehördV vorgesehenen Beteiligungserfordernisse werden übernommen.

Zu § 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund der Eingliederung der Verordnungen in die BayBergV durch diese Änderungsverordnung.